



**Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

**§ 160 SGB IX
Ausgleichsabgabe**

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2023

Die Fachliche Weisung wurde an die Regelungen des zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts angepasst.

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 160 SGB IX Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. ²Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. ³Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz¹

1. 140 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
2. 245 EUR bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent,
3. 360 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent
4. 720 Euro bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0 Prozent

²Abweichend von Satz 1 beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen

1. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 210 Euro und
2. für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 410 Euro.

(3) ¹Die Ausgleichsabgabe erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. ²Sie erhöht sich zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um

¹ eingefügt aufgrund des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vom 6. Juni 2023, gültig ab 01.01.2024. Da die Neuregelung erst im Anzeigjahr 2024 Wirkung entfaltet, werden erläuternde Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt in die fachliche Weisung eingearbeitet. Die Anwendung der neuen Beträge erfolgt bei der Abrechnung des Anzeigjahres 2024.

Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

wenigstens 10 Prozent erhöht hat. ³Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe erfolgt, indem der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße mit dem jeweiligen Betrag der Ausgleichsabgabe vielfältigt wird. ⁴Die sich ergebenden Beträge sind auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. ⁵Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt den Erhöhungsbetrag und die sich nach Satz 3 ergebenden Beträge der Ausgleichsabgabe im Bundesanzeiger bekannt.

(4) ¹Die Ausgleichsabgabe zahlt der Arbeitgeber jährlich zugleich mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Absatz 2 an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt. ²Ist ein Arbeitgeber mehr als drei Monate im Rückstand, erlässt das Integrationsamt einen Feststellungsbescheid über die rückständigen Beträge und zieht diese ein. ³Für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe erhebt das Integrationsamt nach dem 31. März Säumniszuschläge nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 des Vierten Buches; für ihre Verwendung gilt Absatz 5 entsprechend. ⁴Das Integrationsamt kann in begründeten Ausnahmefällen von der Erhebung von Säumniszuschlägen absehen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Gegenüber privaten Arbeitgebern wird die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren durchgeführt. ⁷Bei öffentlichen Arbeitgebern wendet sich das Integrationsamt an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheidung es die Entscheidung der obersten Bundes- oder Landesbehörde anrufen kann. ⁸Die Ausgleichsabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit folgt, weder nachgefordert noch erstattet.

(5) ¹Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 Absatz 1 Nummer 3) verwendet werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu leisten sind oder geleistet werden. ²Aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe dürfen persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung und Kosten des Verfahrens nicht bestritten werden. ³Das Integrationsamt gibt dem Beratenden Ausschuss für behinderte Menschen bei dem Integrationsamt (§ 186) auf dessen Verlangen eine Übersicht über die Verwendung der Ausgleichsabgabe.

(6) ¹Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 162 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 161) weiter. ²Zwischen den Integrationsämtern wird ein Ausgleich herbeigeführt. ³Der auf das einzelne Integrationsamt entfallende Anteil am Aufkommen an Ausgleichsabgabe bemisst sich nach dem Mittelwert aus dem Verhältnis der Wohnbevölkerung im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes zur Wohnbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches und dem Verhältnis der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamtes in den Betrieben und Dienststellen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber auf Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 beschäftigten und der bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen zur entsprechenden Zahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs.

(7) ¹Die bei den Integrationsämtern verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe werden von diesen gesondert verwaltet. ²Die Rechnungslegung und die formelle Einrichtung der Rechnungen und Belege regeln sich nach den Bestimmungen, die für diese Stellen allgemein maßgebend sind.

(8) Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe (Absatz 1) gelten hinsichtlich

Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

der in § 154 Absatz 2 Nummer 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rechtliche Einordnung 1**
- 2. Aspekte zur Berechnung der Beschäftigungsquote und Ausgleichsabgabe 1**



Gültig ab: 01.01.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

§ 160 SGB IX enthält Regelungen zur Berechnung, Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe. Durch die Ausgleichsabgabe sollen einerseits zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen realisiert werden (Antriebsfunktion). Andererseits sollen auch die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die ihrer Verpflichtung nachkommen und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).

Antriebs- und Ausgleichsfunktion

2. Höhe der Staffelsätze

Staffelsätze in der Übersicht

| Arbeitsplätze | Pflichtplätze | jahresdurchschnittl. Beschäftigungsquote | Ausgleichsabgabe bis 31.12.2023 in € | Ausgleichsabgabe ab 01.01.2024 in € |
|---------------|---------------|--|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 20 bis < 40 | 1 | > 0 bis < 1 | 140 | 140 |
| | | 0 | 140 | 210 |
| 40 bis < 60 | 2 | 1 bis < 2 | 140 | 140 |
| | | > 0 bis < 1 | 245 | 245 |
| | | 0 | 245 | 410 |
| ab 60 | 5 % | 3 bis < 5 | 140 | 140 |
| | | 2 bis < 3 | 245 | 245 |
| | | > 0 bis < 2 | 360 | 360 |
| | | 0 | 360 | 720 |

3. Die im Gesetzestext genannten Staffelsätze gelten für die Ausgleichsabgabe, die im Jahr 2025 (für Anzeigjahr 2024) fällig wird. Daher sind Ausführungen in der fachlichen Weisung zum Anzeigjahr 2023 zunächst entbehrlich. Aspekte zur Berechnung der Beschäftigungsquote und Ausgleichsabgabe

(1) Bei der Berechnung der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung sind nur die Monate zur Berechnung heranzuziehen, in denen eine Unternehmens-/Betriebstätigkeit an mindestens einem Tag bestanden hat.

Jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote



Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeit bis: fortlaufend

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt des Beginns bzw. des Endes der Tätigkeit eines Unternehmens, einer Handelsfirma oder sonstigen Betriebes ist die tatsächliche Betriebsaufnahme/-stilllegung. Die tatsächliche Unternehmenstätigkeit einer GmbH beginnt nicht erst mit dem Zeitpunkt des Handelsregistereintrages, sondern mit dem Zeitpunkt einer nach außen gerichteten Tätigkeit.

(3) Die Höhe der Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz definiert § 160 Abs. 2 SGB IX. Für die Anpassung der Höhe ist § 160 Abs. 3 SGB IX zu berücksichtigen.

(4) Für öffentliche Arbeitgeber des Bundes, die am 31.10.1999 auf mindestens sechs Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten, gilt gem. § 241 Abs. 1 SGB IX eine Pflichtquote von sechs Prozent. Die Ausgleichsabgabe bei einer Beschäftigungsquote von fünf Prozent bis unter sechs Prozent beträgt monatlich 125 EUR.

(5) Näheres zur Frist gem. § 160 Abs. 4 Satz 8 SGB IX ist in den Fachlichen Weisungen zu § 163 SGB IX (unter Nr. 5.3) geregelt.

**Öffentliche Arbeit-
geber des Bundes**